

Sie genehmigt die vom Senate beantragte Aufhebung der Deputation für die Schuldentilgung, der Deputation für die Abwendung von Wassergefahren und der Deputation für die Bürgerweide.

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Gebietstheilen.

In der Bürgerschaft waltet Zweifel darüber, ob im Hinblick auf die bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen die Consumtionsabgabe in der Weise, wie die Deputation vorschlägt, zur Anwendung kommen kann. Insbesondere erscheint es zweifelhaft,

- 1) ob nicht im Hinblick auf den Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend Art. 5. I. die Positionen der Consumtionsrolle 13 (Butter), 14 (Käse), 17 (Honigkuchen und Backwerk), 19 (Müsten), 39 (Bier), 41 (Champagner), 42 (Wein), 44 (Spirituosen) in soweit mindestens von der Consumtionsabgabe zu befreien sind, als sie einen Eingangszoll bezahlt haben;
- 2) ob nicht eine Besteuerung auch des inländischen Branntweins, mag man dieselbe als eine staatliche oder communale auffassen, unthunlich ist, und zwar in erster Beziehung mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 14. November 1874, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden; in zweiter Beziehung mit Rücksicht auf Art. 5 § 7 des obengenannten Vertrags vom 8. Juli 1867, da die in Abs. 4 dieses Paragraphen vorgesehene Ausnahme strict zu interpretiren sein wird;
- 3) ob nicht im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872, betr. die Erhebung der Brausteuer, in Verbindung mit § 3 des bremischen Gesetzes vom 4. November 1875, betreffend Anschluß einiger Gebietstheile an das Zollgebiet, und mit Rücksicht auf § 44 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872, die Erhebung der Brausteuer betreffend, für Bier nur eine communale Besteuerung zulässig ist, mithin für die Höhe derselben die in Art. 5 § 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Die Bürgerschaft weist daher die Vorlage an die Steuerdeputation zurück, mit dem Ersuchen, diese Bedenken baldmöglichst einer Prüfung zu unterziehen und gleichzeitig in Ueberlegung zu ziehen, ob nicht falls diese Bedenken als berechtigt sich herausstellen sollten, alsdann von der Erhebung der Consumtionsabgabe in den angeschlossenen Gebietstheilen überhaupt Abstand zu nehmen sein wird, mindestens aber in soweit als zur Vermeidung verschiedener Consumtionssteuersätze erforderlich ist.

Mittheilung des Senats

vom 12. November 1875.

1. Revision einiger Verfassungsbestimmungen sowie des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Mit der zu § 20 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, beantragten redactionellen Aenderung des vom Senat vorgeschlagenen Zusatzes ist der Senat einverstanden. Ebenso will er der zu § 30 beschlossenen Aenderung der Worte „bis zur Beschlußfassung“ in „bis zum Schlusse der Debatte“ nicht entgegen sein. Zwar wird damit nicht Vorseeung getroffen für den Fall, daß ein Senatscommissar in den nach Schluß der Debatte über die unter Umständen nicht unwichtige Fragestellung oder irgend welche Zwischenfälle das Wort zu ergreifen für nöthig

erachtet. Allein mit Rücksicht darauf, daß hierzu nur in seltenen Fällen ein Bedürfnis vorliegen wird, glaubt der Senat diesen Punkt für jetzt auf sich beruhen lassen zu können.

Die zu Nr. 15 der Wahlordnung beantragte Einschaltung des Wortes „schriftlich“ ist ihm genehm.

Ebenso stimmt er den bezüglich des Deputationsgesetzes in der Sitzung der Bürgerschaft vom 10. d. M. gefaßten Beschlüssen bei. Bezüglich des Verfahrens bei den Wahlen der bürgerchaftlichen Deputationsmitglieder wird es darnach bis auf Weiteres bei dem bestehenden Gesetze sein Bewenden behalten müssen. Als Folge des Beschlusses über die Vereinigung einiger Deputationen mit verwandten Verwaltungen werden nunmehr im § 61 des Deputationsgesetzes aus dem Verzeichnisse der Deputationen die Ziffern 1, 14 und 15 zu streichen und die übrigen Ziffern entsprechend zu verändern sein. Die Functionen der Mitglieder der aufgehobenen Deputationen würden somit, vom Tage der Publication dieses Gesetzes an, vorbehaltlich der geschäftsmäßigen Uebergabe der Verwaltungen an die betreffenden neuen Behörden zu erlöschen haben. Es empfiehlt sich jedoch namentlich mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Beendigung des Rechnungsjahres, die erforderlichen Aenderungen erst bei Gelegenheit der zu Anfang des nächsten Jahres erforderlichen Neubesezung der Deputationen ins Leben treten zu lassen und wird die Bürgerschaft damit einverstanden sein, daß bis dahin die bestehenden Deputationen einstweilen die Geschäfte noch fortführen. Bis ebendahin werden, des dem § 14 beigefügten Zusatzes unbeschadet, die davon etwa betroffenen Rechnungsführer zweckmäßigerweise ihre Geschäfte annoch fortzuführen haben und hofft der Senat auch in dieser Beziehung auf die Zustimmung der Bürgerschaft.

Er wird nunmehr für eine Publication der sämtlichen Abänderungen einschließlich der schon früher beschlossenen, deren Publication mit Rücksicht auf diese Versammlung verschoben wurde, unter gleichzeitigem Wiederabdruck der Verfassungsgesetze sammt allen seit 1854 dazu bereits eingetretenen zahlreichen Abänderungen Sorge tragen, um somit eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Gesetze in einem Abdruck zu gewinnen.

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen.

Der Senat ist einverstanden, daß dieser Gegenstand an die Steuerdeputation zur nochmaligen Erwägung zurückverwiesen werde, kann es jedoch nicht richtig finden, daß dieselbe den Auftrag erhalte, auch über die Frage sich zu äußern, ob von der Einführung der Consumtionsabgaben überhaupt in den neuen Stadttheilen abzusehen sei. Die Einführung dieser Abgaben daselbst innerhalb der reichsgesetzlich zulässigen Grenzen ist die Voraussetzung, unter welcher der Anschluß der betreffenden Gebietstheile an die Stadt beschlossen und bereits eine Reihe von Ausführungsmaßregeln, als Anstellung von Steuerbeamten und Errichtung von Hebestellen, genehmigt worden ist.

3. Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Die Deputation für Gas- und Wasserwerke hat einen Bericht, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme hieneben zugehen läßt. Nach Prüfung desselben wird der Senat nicht verfehlen, der Bürgerschaft seine Erklärung alsbald mitzutheilen. Es würde ihm, im Interesse der Sache, erwünscht sein, wenn bis dahin die Bürgerschaft ihre Beschlußfassung über diesen Gegenstand aussetzen wollte.

Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend. (Eingereicht am 12. November 1875.)

Anlage.

Von den bürgerchaftlichen Mitgliedern der unterzeichneten Deputation ist zu den Anträgen des Berichts der Baudeputation und der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen vom 15. October d. J. bezw. zu den dazugehörigen Grundzügen der Organisation des öffentlichen Baudienstes ein

Amendement eingebracht worden, welches bezweckt, die von der Betriebsführung nicht zu trennenden und von Senat und Bürgerschaft thatsächlich zugestandenen Befugnisse der Deputation zu Bauausführungen gesetzlich zu regeln.

Daß eine solche Regelung nicht bereits früher erfolgt ist, noch ein Bedürfnis dazu sich bislang geltend gemacht hat, würde schwer zu erklären sein, wenn nicht der Grund im Wesen der Sache selbst läge.

Die Gas- und Wasserwerke sind technisch-industrielle Unternehmungen, und zwar die bedeutendsten und für das öffentliche Wohl wie für die Staatsfinanzen wichtigsten, welche Bremen besitzt; und wie die Aufgaben, welche der special-technisch-merkantile Charakter solcher Geschäfte ihrer Verwaltung stellt, mit denen anderer Zweige der Staatsverwaltung gar nicht verglichen werden können, so bedingt eine befriedigende Lösung derselben auch eine Organisation, welche nicht ohne Gefährdung des Zwecks einfach nach dem Muster anderer ungleichartiger Verwaltungsorganisationen zugeschnitten werden kann, sondern ein größeres Maaß von Selbständigkeit und freier Bewegung erfordert.

Diese Bedingungen sind denn auch der unterzeichneten Deputation von Senat und Bürgerschaft sowohl hinsichtlich des Betriebs als der von Betrieb und Verwaltung rationeller Weise gar nicht zu trennenden baulichen Entwicklung der Werke gewährt worden. Man gestattete ihr, sich eines auswärtigen Special-technikers als Consulenten zu bedienen, dessen Erfahrungen und Rathschläge für den Betrieb, wie seine Entwürfe für die Erweiterungsbauten der Gasanstalt sie in ausgiebigster Weise benutzt hat. Weil derselbe jedoch weder am Orte, noch Bremischer Beamter war, und die Deputation einen bauverständigen Oberbeamten nicht besaß, so war sie für die Ausführung von Bauten auf die Unterstützung der Baubehörde angewiesen. Die Pläne des Specialtechnikers wurden daher in baulicher Beziehung mit dem Oberbeamten der Hochbaubehörde concertirt, und eigentliche Bauarbeiten unter dessen Leitung ausgeführt; ja bei einigen größeren Anlagen wurde auf eignen Antrag der Gasdeputation von den durch sie und mit ihren Technikern auszuführenden Arbeiten der (im engeren Sinne) bauliche Theil ausgeschieden und der Baudeputation zu selbständiger Ausführung durch ihre Beamten übertragen, nämlich 1867 die Cisterne des Gasometers V., 1868 das Retortenhaus II. und 1872 die Cisterne des Gasometers VI.

Natürlich war dieser letztere Modus an sich nichts weniger als rationell, und die Gasdeputation würde denselben sicherlich nicht aus eigener Wahl empfohlen haben, wenn sie einen bauverständigen Oberbeamten besessen hätte; denn wenn bei den durch die Gasanstalt ausgeführten Bauten und Anlagen die mangelnde Einheit der technischen Leitung wenigstens durch die Einheit der bauausführenden Behörde einigermaßen ersetzt wurde, so mußte bei Ausführungen durch zwei Verwaltungen sogar das so wichtige Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeiten erschwert und beeinträchtigt werden. Und so hat dieser Modus, indem er zu einer sachlich ganz unmotivirten Trennung der aufs Engste zusammengehörigen Dinge (wie der Gasbehälterglocke von ihrer Cisterne, der Retortenöfen von ihren Fundamenten u. s. w.) führte, in der Praxis denn ja auch Mißstände herbeigeführt, welche noch in zu frischer Erinnerung sind, um einer Erörterung zu bedürfen.

Die unterzeichnete Deputation begrüßte es daher als einen wesentlichen Fortschritt, als im Jahre 1873 die vollendeten Wasserwerke mit der Gasanstalt in einer Verwaltung vereinigt, und an die Spitze dieser Werke als Director ein Specialtechniker gestellt wurde, welcher mit einer wissenschaftlich-technischen Bildung eine 23jährige Praxis des Fachs verband, seine Lehrjahre beim Baue und Betriebe einer der hervorragendsten deutschen Gasanstalten durchgemacht und während einer 17jährigen Betriebsführung der Gas- und Wasserwerke einer größern Stadt Bauten und Anlagen jeder Art, wie Gasometer, Maschinenhäuser, Filter, Bohngebäude, Werkstätten u. s. w. zur Erweiterung jener Werke selbständig entworfen und ausgeführt hatte. Mit dieser Organisation konnte nun also die lange vermisste Einheit von Betrieb und Bau erreicht werden, und dieselbe schien definitiv gesichert, als Senat und Bürgerschaft, zunächst 1874 für einige Bauten der Gasanstalt, und in weit höherem Maaße noch im laufenden Jahre für die Ausführung

eines von dem neuen Beamten entworfenen umfassenden Erweiterungsplans der Gasanstalt sowie bedeutender Erweiterungsbauten der Wasserwerke der unterzeichneten Deputation die beantragten Mittel gewährten.

Bei dieser Gelegenheit wurde in Anregung gebracht, daß es sich empfehlen werde, Bauentwürfe für die Gas- und Wasserwerke durch den Oberbaudirector prüfen und begutachten zu lassen: ein Gedanke, dessen Berechtigung die Deputation sofort erkannte, da sie sich sagen mußte, daß die Spitze des öffentlichen Bauwesens nicht ohne eingehende Kenntniß baulicher Projecte bleiben dürfe, welche Senat und Bürgerschaft vorgelegt werden sollen, auch wenn diese Projecte Anstalten betreffen, deren Wesen eine selbständige, nicht in den Rahmen der Organisation des öffentlichen Baudienstes zu zwingende Entwicklung erfordert. Denn jene Centralstelle ist offenbar der Ort, an welchem die etwaigen Beziehungen solcher Entwürfe zu anderen Staatsbauten wie zu den allgemeinen öffentlichen Interessen geprüft werden müssen, wobei denn zugleich für den Werth der Vorlagen in allgemeiner baulicher Beziehung eine doppelte Bürgschaft gewonnen wird, wenn dieselben auch in Bezug auf Bedürfniß und Zweckmäßigkeit nur durch die betriebsführende Deputation und ihren entwerfenden Specialtechniker vertreten werden können. In diesem Sinne führte die Deputation den angeregten Gedanken aus: die Pläne wurden vom Oberbaudirector begutachtet, darauf von Senat und Bürgerschaft genehmigt, und der unterzeichneten Deputation die beantragten Mittel zur Verfügung gestellt.

Wenn also nach vorstehender Darstellung bei der baulichen Entwicklung der Gasanstalt eine Mitwirkung der Baudeputation nur in sehr beschränktem Maße hat stattfinden können und stets nur in soweit stattgefunden hat, als die Gasdeputation selbst, in Ermangelung eines bauverständigen Oberbeamten, dieselbe beantragt hat; und wenn dann ferner der unterzeichneten Deputation, nachdem sie durch ihre neue Organisation einen solchen Beamten erhalten hatte, wiederholt, und noch jüngst zum Betrage von ca. M. 359,000, Mittel für Bauzwecke zu selbständiger Verfügung, ohne jede Erwähnung einer — nach allen früheren Vorgängen doch sicherlich nicht selbstverständlichen — Concurrenz der Baudeputation bewilligt sind, so liegt es wohl auf der Hand, daß es Jener nicht in den Sinn kommen konnte, daß ihre niemals in Frage gestellte Baubefugniß zur Erweiterung der ihr unterstellten Werke durch die beabsichtigte Reorganisation des Bauwesens alterirt oder gar einfach negirt werden solle. Erst durch eine äußere Veranlassung ist ihr klar geworden, daß sie eine dahin gehende Absicht des Berichts vom 15. October d. J. zu gewärtigen habe, und da derselbe schon gleich nach Erscheinen der betreffenden Senatsmittheilung auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gesetzt wurde, so blieb zur Geltendmachung des Standpunkts der Deputation zunächst kein anderes Mittel, als die Stellung des Eingangs gedachten Amendements durch ihre bürgerchaftlichen Mitglieder. Die inzwischen eingetretene Verzögerung in der Behandlung der Sache giebt der Deputation indessen Gelegenheit, durch gegenwärtigen Bericht, dessen späte Erstattung durch die angeführten Umstände entschuldigt erscheinen wird, ihre Bedenken ausführlich darzulegen, zu deren Begründung sie sich erlauben will, noch das Folgende hinzuzufügen.

Die ganze Schwierigkeit liegt offenbar in dem Umstande, daß mit den Beschlüssen von 1870 die Bestimmung I. 7 derselben (Brhdl. von 1870, p. 236 oben), nach welcher alle Staats- und städtischen Bauten, sofern sie nicht in das Fach des Eisenbahn- und Hafenbaus fallen, nur von der Baudeputation ausgeführt werden sollen, den neuen Organisationsvorschlägen für das Bauwesen ohne Beschränkung zu Grunde gelegt worden ist. Dies setzt natürlich voraus, daß die Baudeputation in der Organisation des öffentlichen Baudienstes auch die Mittel zur Ausführung besitzt, was hinsichtlich der Bauten der Gas- und Wasserwerke nicht der Fall ist; vielmehr können bei denselben die special-technischen Kräfte und sonstigen Hilfsmittel, welche nur der Betrieb dieser Werke besitzt, nicht entbehrt werden, und die gedachte Vorschrift ist daher auf diese Bauten nicht anwendbar. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß die betriebsführende Deputation die Disposition über ihre Beamten, ihr Betriebspersonal und ihre Betriebs-

mittel einer anderen Behörde nur zugleich mit der Verantwortlichkeit für den Betrieb selbst würde überlassen können. Solange die Gas- und Wasserwerke eine selbständige Verwaltung haben und nicht eine Unterabtheilung der Baudeputation sind, können auch die „Grundzüge des öffentlichen Baudienstes“, welche sich lediglich auf die Organisation und das Beamtenpersonal der Bauverwaltung beziehen, auf die Beamten jener selbständigen Verwaltung keine Anwendung finden; und alle Personalcombinationen oder sonstigen Auskunftsmittel, welche in dieser Beziehung vorgeschlagen werden möchten, und deren Durchführung doch keinesfalls ohne besondere gesetzliche Bestimmungen gedacht werden könnte, würden nichts an der Thatsache zu ändern vermögen, daß die Verantwortlichkeit einer betriebsführenden Behörde durch die volle und ungetheilte Disposition über ihre Beamten bedingt und mit einer Einfügung derselben, namentlich des leitenden Oberbeamten, in die Organisation einer anderen Behörde nicht verträglich ist.

Man mag also die Sache wenden, wie man will, eine Modification der Bestimmung I. 7 der Beschlüsse von 1870, welche dem neuen Organisationsplane für das Bauwesen zu Grunde gelegt sind, wird unter keinen Umständen, und eine wesentliche Abänderung dieses Plans selbst und der zugehörigen „Grundzüge des öffentlichen Baudienstes“ nur dann zu vermeiden sein, wenn jene Modification einfach ausspricht, daß das Bauwesen der Gas- und Wasserwerke nach wie vor vom allgemeinen Bauwesen getrennt bleibt, und die nothwendige Unterstellung jenes speciellen Bauwesens unter die einheitliche Oberaufsicht der Centralstelle für das gesammte Bauwesen, welche ja von der unterzeichneten Deputation in keiner Weise angefochten wird, durch eine besondere — vielleicht den Anträgen des Berichts vom 15. October d. J. sub 4 hinzuzufügende — Bestimmung geregelt wird, nach welcher der Senat alle Bauprojecte der Gas- und Wasserwerke dem Oberbaudirector zur Prüfung und Begutachtung in baulicher Beziehung überweist und denselben mit der Bauabnahme und Revision der ausgeführten Bauten beauftragt.

Diese Lösung würde nach Ansicht der unterzeichneten Deputation die einfachste und formell richtigste, und der Annahme des Eingangs gedachten Amendements, welches materiell freilich dasselbe bezweckt, unbedingt vorzuziehen sein; denn es braucht nur ausgesprochen zu werden, daß die Gas- und Wasserwerke nicht zum allgemeinen Bauwesen gehören, um alles Uebrige intact zu lassen, während die im Amendement vorgeschlagene dritte bauausführende Deputation sich allerdings nicht logisch dem Texte der Anträge und dem Gedankengange des Berichts anschließt, noch der Zusatz 19 zu den „Grundzügen“ an seiner richtigen Stelle stehen würde.

Daß übrigens auch den Beschlüssen von 1870 wohl nicht die Absicht zu Grunde gelegen hat, principiell allen anderen Verwaltungen außer der Baudeputation jede bauende Thätigkeit zu versagen, sondern daß man vielmehr schon damals auch mit der Gasanstalt wahrscheinlich eine Ausnahme hiervon gemacht haben würde, wenn ihre damalige Organisation sie dazu befähigt hätte, das kann nicht besser dargelegt werden, als mit den Worten des Senats in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 7. Januar 1870 (Verhbl. pag. 4), welche es gestattet sein möge hier anzuführen:

„Durch die Errichtung einer nur auf das Bauen als solches beschränkten Deputation, welche lediglich die von den übrigen Behörden aufgestellten Bauprogramme, nach erfolgter Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, auszuführen hätte, würde augenscheinlich das jetzige Verfahren, anstatt vereinfacht, nur verwickelter und weitläufiger werden. Soweit es sich um die seltenen und einfachen Baubedürfnisse solcher Behörden handelt, deren regelmäßige Beschäftigung mit dem Bauen nichts zu thun hat, also z. B. um diejenigen der Schuldeputation, der Gefängnißdeputation u. s. w. findet das vorgeschlagene Verfahren allerdings keine Schwierigkeiten, braucht hier aber auch nicht erst eingeführt zu werden, da es bereits regelmäßig zur Anwendung kommt. Ganz anders dagegen stellt sich die Sache hinsichtlich solcher Behörden, deren Verwaltung ausschließlich oder vorwiegend

bauliche Anlagen oder die Unterhaltung und Verbesserung derselben betrifft. Bei den Verwaltungszweigen dieser Art würde geradezu eine Verdoppelung aller Geschäfte entstehen, wenn die Berathung des Auszuführenden von der einen Behörde und die Ausführung selbst von der andern besorgt werden sollte. Auch würde eine solche Spaltung der Functionen für die Ausführung der Arbeiten selbst sicherlich nicht ersprießlich sein."

Auch könnte das in derselben Mittheilung weiterhin (ebend. pag. 5) hinsichtlich der Eisenbahndeputation Gesagte mit noch größerem Rechte von der unterzeichneten Deputation gesagt werden und mutatis mutandis dahin lauten, daß die Einfügung der Gas- und Wasserwerke in die allgemeine Bauverwaltung hier in Bremen ebenso unausführbar sein werde, wie anderswo, und daß vielmehr größere Werke dieser Art überall ihr eignes Baudepartement haben, weil Betrieb und Bauwesen in unzertrennlichem Zusammenhange stehen.

Nach dem Vorschlage der Finanzdeputation sollen die Gas- und Wasserwerke aus dem laufenden Staatshaushalte gänzlich ausgeschieden werden, sodaß sie demselben nur ihre Ueberschüsse abliefern, und als für sich bestehende technisch-industrielle Etablissements aus angeliehenem Anlagecapital erweitert werden würden. Wie die Werke nun dessenungeachtet nach wie vor weder einer geordneten finanziellen Controle entbehren, noch ihre Verhältnisse in irgend einer anderen Beziehung der Cognition und maßgebenden Bestimmung von Senat und Bürgerschaft entrückt sein werden, so läßt sich offenbar auch sehr wohl eine der verantwortlichen Stellung ihrer Verwaltung entsprechende Selbständigkeit in der baulichen Entwicklung der Werke statuiren, ohne daß die Einheit des öffentlichen Bauwesens practisch irgendwie für gefährdet zu gelten braucht, wenn demselben in seiner Centralstelle die einheitliche Oberaufsicht auch hinsichtlich dieser Sphäre gewahrt ist.

Demgemäß hält die unterzeichnete Deputation sich für verpflichtet, bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen,

daß, wie vorstehend ausgeführt, gelegentlich der Reorganisation des öffentlichen Bauwesens bestimmt werde, daß von demselben das Bauwesen der Gas- und Wasserwerke getrennt bleibe, ferner aber, daß der Senat veranlassen wolle, daß alle Bauprojecte dieser Werke vorab dem Oberbaudirector zur Prüfung und Begutachtung in baulicher Beziehung überwiesen, und daß dieser oberste Baubeamte auch mit der Revision und Bauabnahme der ausgeführten Bauten beauftragt werde.

Bremen, 10. November 1875.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **C. Arndt.**

4. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn für 1876.

Der Senat theilt den anliegenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn für 1876, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 12. November 1875.)

Anlage.

Die in Gemäßheit des § 7 des Betriebsübernahmevertrages vom 20. Mai 1870 alljährlich vorzunehmende Bereisung der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn, behufs Untersuchung des Zustandes der Bahn und Feststellung der erforderlichen Ergänzungsbauten erfolgte durch die beiderseitigen Commissare am 23. September d. J. Nach dem vom Bauinspector Fischer dem Commissariat abgestatteten Bericht stellte sich dabei heraus, daß die Bahn bezüglich der baulichen Unterhaltung durchweg sich in gutem Zustande befand. Die Vorschläge, welche von dem Vertreter des Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft als Ergänzungsbauten für 1876 gemacht wurden, sind an Ort und Stelle einer eingehenden

Prüfung unterzogen und daraus diejenigen in das anliegende Verzeichniß aufgenommen, deren Ausführung auch nach dem Dafürhalten des technischen Mitgliedes des Commissariats für die Uelzen-Langwedeler Eisenbahn, Oberbaudirector Franzius, als eine Vervollständigung und Verbesserung der Bahnanlage anzuerkennen und somit von dem Bahneigenthümer zu übernehmen ist.

Zu einigen dieser Vorschläge ist das folgende zu bemerken:

Tit. I. pos. 4. Es empfiehlt sich, die großen, theils sandigen, theils feuchten Ausschachtungen mit Birken, Weiden und Alazien zu besäen resp. zu bepflanzen, um sie mit der Zeit nutzbar zu machen.

Tit. I. pos. 5. Das Bekleiden des Ausfahrbodens an verschiedenen Stellen der Bahn mit Mutterboden bildete einen der in dem Berichte vom 30. October 1874 (Bhdl. pag. 556) angedeuteten Gegenstände, deren Uebnahme abgelehnt wurde, weil sie als Unterhaltungsarbeiten anzusehen seien, die der betriebsführenden Verwaltung obliegen. Das königliche Eisenbahncommissariat zu Berlin, welches nach § 15 des Vertrages um die schiedsrichterliche Entscheidung des Streitpunktes ersucht wurde, hat indessen bestimmt, daß diese Verbesserung der Bahnanlage auf Kosten Bremens zu beschaffen ist.

Tit. V. pos. 1 und Tit. VII. pos. 1. Die zu Langwedel hergestellte Umladebühne ist in Folge abgeänderter Betriebsdispositionen entbehrlich geworden und findet einschließlich der dazu gehörigen Schienenlagen, eine nützliche Verwendung zur Vervollständigung der Bahnhofsanlagen zu Bisselhövede und Linteln.

Die Deputation ersucht, sie zu ermächtigen, den vorgeschlagenen Ergänzungsbauten für 1876 zuzustimmen und dafür M. 28,600 auf das Budget für außerordentliche Verwendungen „Anlage der Uelzen-Langwedeler Bahn“ zu bewilligen.

Bremen, den 11. November 1875.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Untervanage.

Tit. I. Erdarbeiten.

1. Herstellung eines Entwässerungsgraben an der Oberkante der Böschung von Kilom. 47,8—48,4..... M. 600
2. Bei dem Uebergange bei Kilom. 40,2 eine Mulde zu pflastern „ 100
3. Bei Bude 27 und 18 je einen Zufuhrweg herzustellen.. „ 150
4. Bepflanzen der Ausschachtungen in einer Ausdehnung von ungefähr 500 Ar..... „ 1500
5. Für Bekleiden des Ausfahrbodens an verschiedenen Stellen längs der Bahn..... „ 6000

M. 8,350.

Tit. II. Einfriedigungen, Hecken und Schneezäune.

1. Herstellung von Baum- und Heckenpflanzungen an den Parallelwegen und Wegeübergängen..... „ 2,000.

Tit. IV. Locomotivschoppen und Wasserstationen.

1. Entwässerung des Locomotivschoppenhofes in Bremen... M. 200
2. Wasserammelbassin in Wasserstation Soltan, Unterlaufrohr und Verlängerung des Saugrohrs in der Wasserstation Linteln..... „ 400

„ 600.

Tit. V. Güterschoppen, Verladevorrichtungen und Zufuhrwege.

1. Die Umladebühne vom Bahnhof Langwedel nach Bahnhof Linteln zu versehen..... M. 650
2. Die Lademaße sämtlicher 9 Stationen nach Vorschrift des Reichseisenbahnamts zu ändern..... „ 230
3. Schieebarrieren an den Auffahrten zu den Bahnhöfen, nach Maßgabe der technischen Vereinbarungen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen..... „ 250
4. Zufuhrwege mit Lehm und Kohlen Schlacke zu befestigen.. „ 1500

„ 2,630.

Tit. VI. Dienstgebäude und Wärteretablissements.

1. Für Cementputz der Wetterseiten von den Buden 59, 68 und 73	M.	250
2. Für Entwässerung der Keller von den Buden 59 und 73 ..	"	150
3. Die Brunnen bei den Wärterbuden 25, 54, 61, 73 und 74, sowie der Stationen Frielingen, Bisselhövede und Bendingbostel zu ändern	"	900
4. In Bendingbostel ein Wirthschaftsgebäude mit Stall anzubauen (wie in Frielingen und Emmingen)	"	1800
	M.	3,100.

Tit. VII. Oberbau- und Gleisanlagen.

1. Herstellung der Gleisverbindungen in Bisselhövede und Groß-Linteln von den in Langwedel disponibel gewordenen Oberbaumaterialien	M.	1400
2. Für die Weichencurven der Bahnhöfe 800 Unterlagsplatten einzubauen	"	1200
	"	2,600.

Tit. VIII. Optische Signale, Barrieren etc.

1. Für Umänderung der Telegraphen gemäß der vom Bundesrath erlassenen Signalordnung vom 4. Januar 1875	"	8,500.
--	---	--------

Tit. IX. Insgemein.

1. Für kleinere unvorhergesehene Ausgaben	"	820.
Total Summa ..	M.	28,600.

